

Ordnung
**für die Nutzung kreiseigener Sport- und
Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis**

vom 18. Februar 2002

in der Fassung der Zweiten Änderung

vom 25. Mai 2009

§ 1

Allgemeines

- (1) Kreiseigene Sport- und Spielanlagen sind alle Anlagen nach § 5 Abs. 1 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG), deren Eigentümer der Landkreis Saale-Orla ist bzw. für die er ein dingliches Nutzungsrecht besitzt und die der Öffentlichkeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Nutzung erfolgt für staatliche Schulen unentgeltlich.
- (3) Für den Übungs- und Lehrbetrieb von Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund Thüringen sind, erfolgt die Nutzung unentgeltlich.
- (4) Für den regelmäßig stattfindenden Wettkampfbetrieb (Punktspiele, Kreismeisterschaften) von Sportorganisationen, die Mitglied im LSB Thüringen sind, erfolgt die Nutzung unentgeltlich. Alle anderen Wettkampfveranstaltungen sind entsprechend § 6 kostenpflichtig.
- (5) Eine artfremde Nutzung (insbesondere im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften) der Anlage kann in Ausnahmefällen vereinbart werden und ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes ist vertraglich gesondert zu regeln.
- (6) Während der Ferienzeiten ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Dies kann z. B. die Raumtemperaturen, die Bereitstellung von warmen Wasser, die Grund- und Unterhaltsreinigung, den Einsatz des Hausmeisters bzw. Hallenwartes u.ä. betreffen.

§ 2

Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung von Nutzungszeiten bedarf der Schriftform. Sie ist in der Regel mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an den Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes zu richten.
- (2) Regelmäßige Nutzungstermine für den Übungs- und Lehrbetrieb sind bis zum 15. September jedes Jahres für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober beim Saale-Orla-Kreissportbund zu beantragen.
- (3) An Schultagen sind kreiseigene Sport- und Spielanlagen bis 15:30 Uhr für die Nutzung durch staatliche Schulen reserviert. Weitergehende Nutzungswünsche durch Schulen genießen Vorrang und sind entsprechend Absatz 1 und 2 zu beantragen.

§ 3

Erteilen von Nutzungszeiten

- (1) Die Erteilung von Nutzungszeiten für staatliche Schulen an regulären Schultagen gilt bis 15:30 Uhr als vollzogen.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober werden vom Saale-Orla-Kreissportbund Benutzungspläne erlassen.
- (3) Zuweisungen für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, sowie Übungs- und Lehrbetrieb an diesen Tagen, erteilt der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes. Mit dem Saale-Orla-Kreissportbund ist Einvernehmen herzustellen, wenn Mehrfachanmeldungen für die gleiche Halle zu gleichen Zeiten erfolgten.
- (4) Schulveranstaltungen sind zu gewähren, wenn diese gemäß § 2 beantragt wurden. Ihre Terminisierung soll auf die Interessen der anderen Nutzer Rücksicht nehmen, auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß begrenzt sein und nach Möglichkeit nicht häufiger am selben Wochentag und der selben Tageszeit stattfinden.
- (5) Die Vergabeprioritäten richten sich nach folgender Reihenfolge:
 - . staatliche Schulen und Veranstaltungen des Saale-Orla-Kreises
 - . anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport)
 - . nicht organisierter Freizeit- oder Breitensport
 - . Kommunale Veranstaltungen
 - . Belange des Fremdenverkehrs
 - . Kulturelle Veranstaltungen
 - . Sonstige Veranstaltungen

Die kulturelle Nutzung der Sport- und Festhalle Neustadt an der Orla wird durch den Nutzungsvertrag zwischen Saale-Orla-Kreis und Stadt Neustadt an der Orla geregelt.

- (6) Auf die Gewährung einer Nutzungszeit nach den Absätzen 2 bis 5 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Entzug der Nutzungszuweisung

- (1) Der Saale-Orla-Kreis erlässt im Einvernehmen mit dem Saale-Orla-Kreissportbund Hallenordnungen für Sporthallen im Sinne des § 1 Abs. 1, die von jedem Nutzer einzuhalten sind.
- (2) Erteilte Nutzungszuweisungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern entsprechende Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung dazu wird von den Gremien analog § 3 Absatz 3 getroffen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Nutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen den Saale-Orla-Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Nutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sport- und Spielanlagen stehen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Saale-Orla-Kreis und für im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Saale-Orla-Kreis sowie dessen Bedienstete und Beauftragte, es sei denn, dass ein zum Ersatz verpflichtender Umstand auf ein Verschulden des Saale-Orla-Kreises zurückzuführen ist.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die dem Saale-Orla-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, wenn ihre Ursache in der Nutzung besteht.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 6

Entgelt

- (1) Nicht vom Saale-Orla-Kreissportbund vertretene Personen, Vereine, Organisationen haben ein Entgelt zu entrichten. Es beträgt je Stunde:

1. Übungs- und Lehrbetrieb auf Sport- und Spielanlagen bei einer Größe von

0 bis 450 m ²	5,00 €
über 450 - 900 m ²	8,00 €
über 900 m ²	11,00 €

2. Wettkämpfe an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre</i>
bis 900 m ²	15,00 €	6,00 €
über 900 m ²	25,00 €	9,00 €

- (2) Für Turniere, Wettkämpfe sowie Veranstaltungen, die nicht zum regulären Punktspielbetrieb und regionalen Meisterschaften gehören, sind durch ausnahmslos alle Nutzer unabhängig vom Wochentag die Entgelte nach Abs. 1 Punkt 2 zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nutzer von der Entgeltspflicht befreit bzw. eine Ermäßigung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Zweite Änderung der Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

Schleiz, am 26. Mai 2009

Der Saale-Orla-Kreis

Roßner

Landrat